

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Klimazentrum – Kirchhatten“. Das „Klimazentrum Kirchhatten“ wird nach seiner Eintragung ins Vereinsregister der Stadt Oldenburg den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Kirchhatten.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen zum Umweltschutz mit Schwerpunkt Klimaschutz sowie die Förderung von Projekten im Bereich Wissenschaft und Forschung, Bildung und Kultur, die dem Umwelt- und Klimaschutz dienen. Er betreibt hierzu ein Kommunikationszentrum, veranstaltet Vorträge, Seminare und Diskussionen und führt alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zusendung der Aufnahmebestätigung durch den Vereinsvorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Jahresbeitrag nicht gezahlt worden ist. Der Ausschluss erfolgt auf Vorstandsbeschluss.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) In den Vorstand kann jede/jeder gewählt werden, der/die Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zugelassen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels e-mail oder Brief an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Für die Einladungsfrist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt wurde und mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist die folgende ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Einladung als Tagungsordnungspunkt bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist ohne Aufforderung zu zahlen.
- (3) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des laufenden Geschäftsjahres eintritt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator zu ernennen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an: Robin Wood, Langemarckstr. 210, 28199 Bremen.

Festgestellt am

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Hartmut Fröling

Christa Tacke

Renate Berendt

Niels Schilling

Anette Bachmann

Volker Schulz